



**Betreff: Regierungsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie  
2023/2225/EU über Verbraucherkreditverträge  
hier: Förderdarlehensbegriff**

22.10.2025

Sehr geehrter Herr Dr. Steffen,

ergänzend zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft vom 30. September 2025 zum Regierungsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2023/2225/EU über Verbraucherkreditverträge möchten wir Sie auf eine aus Sicht der Förderbanken des Bundes und der Länder sehr wichtige Thematik aufmerksam machen, auf die auch die zuständigen Ausschüsse des Bundesrates (vgl. Empfehlungen vom 07.10.2025, Drucksache 434/1/25) ausdrücklich hingewiesen haben.

Unseres Erachtens ist der Förderdarlehensbegriff in § 491 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 BGB-neu des Regierungsentwurfs nicht richtlinienkonform umgesetzt.

Die derzeitige Fassung des § 491 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 BGB-neu lautet wie folgt:

„Keine Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge sind Verträge, die nur mit einem begrenzten Personenkreis auf Grund von Rechtsvorschriften in öffentlichem Interesse abgeschlossen werden, wenn im Vertrag für den Darlehensnehmer günstigere als marktübliche Bedingungen und höchstens der marktübliche Sollzinssatz vereinbart sind.“

Nach der Definition in Art. 2 Abs. 2 lit. k) der Verbraucherkreditrichtlinie 2023/2225/EU sind Allgemein-Förderdarlehen allerdings nicht daran gebunden, dass „höchstens der marktübliche Sollzinssatz“ vereinbart wird, wie es aktuell in Fassung des § 491 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 BGB-neu heißt. Vielmehr unterfällt dem Förderdarlehensbegriff eine breitere Anzahl vertraglicher Fallgestaltungen.

Bundesverband Öffentlicher Banken  
Deutschlands, VÖB, e.V.  
Lennéstraße 11, 10785 Berlin  
[www.voeb.de](http://www.voeb.de)

Präsident: Eckhard Forst  
Stellvertretender Präsident: Rainer Neske  
Hauptgeschäftsführerin und  
geschäftsführendes Vorstandsmitglied:  
Iris Bethge-Krauß

Wir schlagen daher folgende Änderung des § 491 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 BGB-neu vor:

**Keine Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge sind Verträge, die nur mit einem begrenzten Personenkreis auf Grund von Rechtsvorschriften in öffentlichem Interesse abgeschlossen werden, wenn im Vertrag für den Darlehensnehmer höchstens der marktübliche Sollzinssatz oder andere günstigere als marktübliche Bedingungen vereinbart sind oder das Darlehen zinslos gewährt wurde.**

Durch die vorgeschlagene Änderung, die den Förderdarlehensbegriff weiter fasst, wird dem Willen des europäischen Gesetzgebers Rechnung getragen, die Darlehensvergabe an förderungsbedürftige Personen zu erleichtern.

Für ein persönliches Gespräch hierzu stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB

